



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



14 April 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
503-VB1-20-17

Telefon 0211 61772-189

**21. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am  
15.04.2016,  
TOP „Bericht zur Unabhängigkeit des Markscheiders bei gleichzei-  
tiger Funktion als Geschäftsführer eines Bergbauunternehmens“**

Antrag in der 20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am  
26.02.2016

Anlage: - 1 - (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

in der 20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit ist um ei-  
nen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu o.g. Thema gebeten  
worden.

Den in 40-facher Ausfertigung beigefügten Bericht übersende ich mit der  
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Berg-  
bausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin



Dienstszitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle



## **21. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15.04.2016, TOP „Bericht zur Unabhängigkeit des Markscheiders bei gleichzeitiger Funktion als Geschäftsführer eines Bergbauunternehmens“**

In der 20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 26.02.2016 war der o.g. Bericht erbeten worden.

### **Sachverhalt**

Am linken Niederrhein wird vom Bergwerk Borth bereits seit dem Jahr 1926 untertägig Steinsalz gewonnen. Das ursprünglich von dem Unternehmen Deutsche Solvay Werke GmbH geführte Bergwerk wurde im Jahr 2002 in einen aktiven und einen stillgelegten Bereich unterteilt. Für den aktiven Teil des Bergwerks ist die esco – european salt company & Co. KG das bergrechtlich verantwortliche Unternehmen, für den stillgelegten Bereich ist die Cavity GmbH verantwortlich nach Bundesberggesetz (BBergG). Das gemäß § 63 BBergG anzufertigende Risswerk des Steinsalzbergwerks Borth wird von den Herren Markscheidern Farkas (esco) und Maly (Cavity) gemeinsam angefertigt, wobei die Verantwortung für die im aktiven Abbaubereich liegenden sowie angrenzenden Blätter bei Herrn Markscheider Farkas liegt (vgl. hierzu auch den Bericht für die 21. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit über Bergschäden im Salzbergbau unseres Bundeslandes).

Gemäß § 64 Abs. 2 BBergG sind Markscheider bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. In der hier vorliegenden Konstellation ist der risswerkführende Markscheider für den Bereich der Cavity GmbH zugleich Geschäftsführer des Unternehmens.

### **Verhältnis zwischen Markscheider und Unternehmer**

Gemäß § 63 Abs. 1 BBergG hat der Unternehmer eines jeden Gewinnungs- und untertägigen Aufsuchungsbetriebs ein Risswerk anfertigen und nachzutragen zu lassen.

Das für untertägige Gewinnungs- und Aufsuchungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk ist nach § 64 Abs. 1 BBergG von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider anzufertigen und nachzutragen. Der Mark-

scheider unterliegt keinen fachlichen Weisungen, da er gemäß § 64 Abs. 2 BBergG in Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei ist.

Die Voraussetzungen, unter denen Personen als Markscheider tätig werden können, sind im Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz) geregelt. Hierzu zählen im Wesentlichen die Fachkunde, die persönliche Zuverlässigkeit sowie die körperliche Geeignetheit. Zur persönlichen Zuverlässigkeit zählt auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit im Sinne einer Weisungsfreiheit nach § 64 Abs. 2 S. 1 BBergG.

### **Aufsicht der Bergbehörde**

Gemäß § 69 Abs. 3 BBergG unterliegen die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Arbeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 BBergG der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf diejenigen Pflichten, die sich aus BBergG und der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) ergeben. Gegenstand dieser personen- und aufgabenbezogenen Aufsicht ist die ordnungsgemäße Risswerk- und Geschäftsführung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Weisungsfreiheit des Markscheiders. Für weitergehende Erläuterungen zu den Eingriffsmöglichkeiten der Bergbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Risswerkführung wird auf die Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2013 (Vorlage 16/1481, siehe **Anlage**) verwiesen.

Weitere Befugnisse der Bergbehörde ergeben sich aus § 5 Markscheidergesetz bzw. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine der Anerkennungsvoraussetzungen, wie beispielsweise die Weisungsfreiheit, nicht mehr vorliegen bzw. nicht eingehalten wurden, kann die Anerkennung eines Markscheiders beschränkt oder widerrufen werden. Die Doppelfunktion als Geschäftsführer und Markscheider reicht jedoch nicht aus, um die Anerkennungsvoraussetzungen als Markscheider nach dem Markscheidergesetz erfolgreich zu widerlegen (siehe auch Vorlage 16/1481). Es bedarf konkreter Hinweise, dass der Markscheider bei der Anwendung seiner Fachkunde nicht seiner Verpflichtung nachgekommen ist, eine solche Unabhängigkeit zu wahren. Derartige Hinweise liegen nicht vor.

## **Bergschadensbearbeitung**

Die Begutachtung von Bergschäden gehört im Gegensatz zur Führung des Risswerks nicht zum Geschäftskreis des Markscheiders (vgl. Vorlage 16/1481). Hierzu hat die Cavity GmbH erklärt, dass die Bergschadensbearbeitung im Unternehmen nicht durch den mit der Risswerkführung beauftragten Markscheider erfolge, sondern durch einen im Unternehmen angestellten Bauingenieur.

Das Ministerium hatte dem Unternehmen im Jahr 2013 Äußerungen von mehreren Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit entgegengehalten, nach denen es eine Vielzahl von Fällen gebe, in denen Bergschäden vorlägen, jedoch nicht anerkannt oder nur unzureichend reguliert würden. Das Unternehmen hat zugesichert, diese Fälle nach entsprechender Benennung zu prüfen und über das Ergebnis zu informieren.

Neben den bekannten Fällen, mit denen sich der Unterausschuss befasst bzw. die gerichtlich verhandelt wurden, sind jedoch keine weiteren Fälle benannt worden.

Die Cavity sichert weiterhin zu, Fälle nach entsprechender Benennung zu prüfen und über das Ergebnis zu informieren.

## **Fazit**

Da die in § 64 Abs. 2 S. 1 BBergG geregelte Unabhängigkeit im Sinne einer Weisungsfreiheit das Verhältnis zum Unternehmen betrifft, ist für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk nachvollziehbar, dass die Konzentration der Funktionen als Markscheider und Geschäftsführer des ggf. schadensersatzpflichtigen Unternehmens in einer Person den Anschein eines Interessenkonfliktes auslöst auch ohne, dass er durch etwaige Anhaltspunkte belegt wäre. Das Unternehmen war vom Wirtschaftsministerium bereits 2013 um eine Auflösung dieser Situation gebeten worden. Das Wirtschaftsministerium hat das Unternehmen auch aus Anlass der aus dem Unterausschuss Bergbausicherheit geäußerten Berichtsbitte nochmals darauf angesprochen. Ein Tätigwerden im Rahmen der Aufsicht (Anordnungsmöglichkeit) ist wie dargestellt jedoch nicht möglich.



image

**Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



10 . Dezember 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VB1-20-17

Telefon 0211 837-2442

**Risswerkführung und Bergschadensbearbeitung, Salzbergbau**

Anlagen: 1 (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

in der vorangegangenen Sitzung des Unterausschusses Bergbau-  
sicherheit am 18.10.2013 haben Mitglieder ausgeführt, dass in einem  
Unternehmen des stillgelegten Salzbergbaus die Risswerkführung durch  
einen Markscheider und die Bergschadensbearbeitung und damit auch  
die Entscheidung über die Anerkennung eines gemeldeten Schadens  
als Bergschaden von ein und derselben Person wahrgenommen werde.  
Darin liege ein Interessenkonflikt zu ungunsten der Schadensbetroffen-  
en. Hier müsse die Bergaufsicht eingreifen. Die Sicherstellung einer  
ordnungsgemäßen Risswerkführung entsprechend den gesetzlichen  
Vorschriften reiche nicht aus.

Bitte beachten Sie  
ab 01.01.2014 die neue  
Anschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211 61772-0  
  
Die Postsammelanschrift  
40190 Düsseldorf  
ändert sich nicht.

Herr Staatssekretär Dr. Horzetzky hatte dazu eine Prüfung zugesagt.  
Den dazu erstellten und als Anlage (40-fach) beigefügten Bericht bitte  
ich an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Garrelt Duin*  
Garrelt Duin

Dienstsitz:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße



## **Risswerkführung und Bergschadensbearbeitung, Salzbergbau**

In der vorangegangenen Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 18.10.2013 haben Mitglieder ausgeführt, dass in einem Unternehmen des stillgelegten Salzbergbaus sowohl die Risswerkführung durch einen Markscheider als auch die Bergschadensbearbeitung und damit auch die Entscheidung über die Anerkennung eines gemeldeten Schadens als Bergschaden von ein und derselben Person wahrgenommen werde. Darin liege ein Interessenkonflikt. Hier müsse die Bergaufsicht eingreifen. Es reiche nicht aus, eine ordnungsgemäße Risswerkführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die hier einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Anfertigung und Nachtragung des Risswerks einerseits und die Bergschadensbearbeitung andererseits sowie die jeweils bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht stellen sich wie folgt dar.

### **a) Risswerkführung, aufsichtliche Eingriffsmöglichkeiten**

Gemäß § 63 Abs.1 Bundesberggesetz (BBergG) hat der Unternehmer für jeden Gewinnungsbetrieb und untertägigen Aufsuchungsbetrieb ein Risswerk in zwei Stücken anfertigen und in den durch Rechtsverordnung nach § 67 BBergG vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. In § 64 Abs. 1 BBergG ist geregelt, dass das für Gewinnungsbetriebe und untertägige Aufsuchungsbetriebe erforderliche Risswerk (Kartenwerk zur bergbaulichen Situation) von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden muss.

Die Anerkennung als Markscheider erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009). Zu den in § 2 dieses Gesetzes geregelten Anerkennungsvoraussetzungen zählt neben dem Nachweis entsprechender beruflicher Qualifikationen auch die erforderliche Zuverlässigkeit.

Anforderungen an die Risswerkführung werden in der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkschBergV), einer Verordnung des Bundes, geregelt. Danach sind u. a. in den sogenannten Tageriss (Kartendarstellung der Tagesoberfläche) bestimmte Tatsachen einzutragen („Erdspalten und Geländeabrisse“). Sie können u. U. schadenswirksam für Gebäude sein. Der Markscheider ist befugt, im Risswerk festgehaltene Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Das Risswerk entfaltet somit als Urkunde volle Beweiskraft für die darin dokumentierten Tatsachen.

Markscheider sind gemäß § 64 Absatz 2 BBergG bei der Anwendung ihrer Fachkunde im Verhältnis zum Unternehmen weisungsfrei. Die gesetzlich verankerte Weisungsfreiheit hat Vorrang vor etwaigen vertraglichen Verpflichtungen des Markscheiders gegenüber seinem Arbeitgeber. Das Gebot der Weisungsfreiheit gilt allerdings auch nur für die Aufgaben, die dem Markscheider nach dem Bundesberggesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorbehalten sind. Sollte das Unternehmen dennoch versuchen, dem Markscheider Weisungen hinsichtlich der Anwendung der Fachkunde zu erteilen, darf der Markscheider solchen Weisungen nicht Folge leisten. Die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten in einem solchen Fall werden weiter unten dargelegt.

Besonders zu berücksichtigen und zu trennen von der Diskussion um die Weisungsfreiheit sind bestimmte Regelungen der MarkschBergV zur unternehmensinternen Weitergabe von Informationen an den Markscheider, die für die Risswerkführung von Bedeutung sein können. Demgemäß hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Markscheider rechtzeitig die Unterlagen und Mitteilungen erhält, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind (vgl. § 11 Nr. 1 MarkschBergV). Die Regelungen zu entsprechenden betrieblichen Abläufen müssen dafür Sorge tragen, dass durch die Mitteilungspflicht des Unternehmers die fachliche Weisungsfreiheit des Markscheiders nicht eingeschränkt wird.

#### Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Arbeiten

Gemäß § 69 Absatz 3 BBergG unterliegen die Markscheider und die Ausführung der markscheiderischen Tätigkeiten der Aufsicht durch die Bergbehörde. Diese muss daher darüber wachen, dass die Vorschriften über die Anerkennung und das Tätigwerden als Markscheider (Markscheidergesetz) und die Vorschriften über die Ausführung der markscheiderischen Tätigkeiten (u. a. MarkschBergV) eingehalten werden.

Die personenbezogene Aufsicht über die Markscheider ist im Wesentlichen u. a. auf die Fachkunde, die persönliche Zuverlässigkeit und die körperliche Geeignetheit gerichtet.

Die erforderliche Zuverlässigkeit verlangt im Zusammenhang mit der in § 64 Absatz 2 Satz 1 BBergG geregelten Weisungsfreiheit (im Verhältnis zum Auftraggeber), dass der Markscheider im Rahmen seines Geschäftskreises seine Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) bei der Anwendung der Fachkunde wahrt. Lügen Anhaltspunkte dafür vor, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sein sollte - etwa im unterstellten Fall, dass der Markscheider in seinem Geschäftskreis Vorgaben des Unternehmens zur Anwendung der Fachkunde befolgt -, kann die Behörde gemäß § 5 Absatz 4 des Markscheidergesetzes die Anerkennung beschränken oder die Ausübung der Tätigkeit als Markscheider in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen. Der Markscheider ist zudem nach § 5 Absatz 5 des Markscheidergesetzes

zes auch selbst verpflichtet, die Behörde zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt.

Die im Bundesberggesetz geregelten Aufsichtsbefugnisse und die Auskunft- und Duldungspflichten u. a. der Markscheider gehen aus § 70 BBergG hervor. Zu den Befugnissen gehört u. a., die Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Auskunftspflichtigen zu betreten und die betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Die Auskunftspflichtigen haben die zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Die aufgabenbezogene Aufsicht der zuständigen Behörde nach § 69 Abs. 3 BBergG über die markscheiderischen Arbeiten nach § 64 Absatz 1 BBergG soll die ordnungsgemäße Risswerkführung sicherstellen. Die Pflicht zur Risswerkführung gehört zu den Unternehmerpflichten; die Verantwortung für die inhaltlich ordnungsgemäße Anfertigung des Risswerks trägt der Unternehmer hingegen nicht. Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde werden hinsichtlich der Risswerkführung inhaltlich begrenzt auf diejenigen Pflichten, die sich aus § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 bis 3 BBergG (Anfertigung Nachtragung des Risswerks), §§ 9 und 10 Markscheider-Bergverordnung (Anforderungen an das Risswerk, Nachtragungsfristen) sowie Anlagen 3 und 4 Markscheider-Bergverordnung (Bestandteile, Inhalt und Form des Risswerks, Nachtragungspflichten) ergeben.

Die Bergbehörde kann im Rahmen der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach § 71 Abs. 1 BBergG Anordnungen vornehmen, wenn objektiv Versäumnisse in der Ausführung markscheiderischer Tätigkeiten vorliegen oder der Markscheider selbst nicht die im Gesetz über die Anerkennung als Markscheider geregelten Anforderungen erfüllt.

Werden etwa die gesetzlich geregelten formellen Anforderungen an die Risswerkführung nicht eingehalten, wird die Bergbehörde entsprechende Anordnungen gegen den Unternehmer treffen (ihm obliegt die Pflicht zur Risswerkführung). Auch tatsächliche Feststellungen des Markscheiders, insbesondere Messungen, können Gegenstand einer Anordnung nach § 71 Abs. 1 BBergG zunächst gegenüber dem Unternehmen sein. Dies setzt jedoch voraus, dass für die Aufsicht führende Behörde die zu korrigierende Tatsache bewiesen ist. Schlichte Zweifel an der Richtigkeit tatsächlicher Eintragungen sind hingegen nicht ausreichend, um eine Anordnung gegenüber dem Unternehmer oder der risswerksführenden Person zu rechtfertigen. Daher kann und wird die Bergbehörde Anordnungen nicht bereits dann treffen, wenn Dritte - auch wenn diese sachverständig sein sollten - ihrerseits festgestellte oder vermutete Sachverhalte für eintragungspflichtig halten. Die Behörde kann auch nicht anordnen, zu welchem Ergebnis der Markscheider bei der Anwendung seiner Fachkunde im Einzelfall zu kommen hat. Dies dürfte auch mit seinem Status als behördlich anerkannter Markscheider mit der Befugnis, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden, nicht vereinbar sein. Anordnungen

gegen das Unternehmen kommen zudem in Betracht, wenn ein Unternehmen den von ihm mit der Risswerkführung beauftragten Markscheider Weisungen hinsichtlich der Anwendung der Fachkunde erteilt – unabhängig davon, ob der Markscheider solche Weisungen befolgt hat. In einem solchen Fall kommen zudem Maßnahmen gegen den Markscheider im Rahmen der persönlichen behördlichen Aufsicht auf der Grundlage des Markscheidergesetzes in Betracht.

### **b) Bergschadensbearbeitung, aufsichtliche Eingriffsmöglichkeiten**

Die Begutachtung von Bergschäden gehört im Gegensatz zur Führung des Risswerks nicht zum Geschäftskreis des Markscheiders.

Die Eintragungen im Risswerk und insbesondere die Eintragungen von Erdspalten und Geländeabrissen im Tageriss können eine Bedeutung für die Geltendmachung von Bergschadensersatzansprüchen haben. Sie stellen jedoch keinen Beweis für eine bergbauliche Verursachung dar – weder für die Erdspalten und Geländeabrisse selbst (siehe Positionspapier der BR Arnsberg: auch nicht bergbaubedingte Erdspalten und Geländeabriss sind einzutragen), noch für etwaige Schäden an baulichen Anlagen in diesem Bereich. Für die Regulierung von Bergschäden haben die Eintragungen keine ausschließende praktische Bedeutung, da auch Bergschäden unabhängig von diesen besonderen Schadensstellen auftreten können (wie z. B. Schiefelagen, Pressungs- oder Zerrungsschäden) und dann auch zu regulieren sind. Nähere Ausführungen dazu enthalten die Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 04.04.2013 an den Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 16/770) und die Antwort der Landesregierung vom 30.04.2013 (Drucksache 16/2807) auf die Kleine Anfrage 1054 (Drucksache 16/2567).

In den Unternehmen besteht heute in der Regel eine organisatorische Trennung der Tätigkeit eines für die Risswerkführung zuständigen Markscheiders von der Tätigkeit eines Schadenssachbearbeiters, welcher gegen den Unternehmer gerichtete Bergschadensersatzansprüche prüft und reguliert. Der Markscheider entscheidet daher üblicherweise nicht über die Anerkennung oder Regulierung eines Schadens als Bergschaden. Im Regelfall erfolgt die Bergschadensbearbeitung durch fachlich geeignetes Personal aus dem Bereich der Bautechnik.

Das Bundesberggesetz und die auf seiner Grundlage geschaffenen Rechtsverordnungen enthalten auch keine Regelungen, die es verbieten, dass ein und dieselbe Person zugleich als Markscheider das Risswerk für ein Unternehmen führt und als Sachbearbeiter für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen tätig wird. Entgegen der wiederholt vorgetragenen Auffassung, die Bergaufsicht müsse in einem solchen Fall eingreifen (in welcher Weise auch immer), besteht insoweit auch keine aufsichtliche Möglichkeit, bei einer etwaigen Funktionsüberschneidung in einem Unternehmen

eingzugreifen, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten und eine sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht korrekte Risswerkführung erfolgt.

Fälle, in denen ein und dieselbe Person im Unternehmen als Markscheider das Risswerk führt und zugleich die Bergschadensbearbeitung betreut, erwecken jedoch auch nach Auffassung der Landesregierung zweifelsohne den Anschein eines Interessenkonfliktes, auch wenn die Geltendmachung, Anerkennung oder Abgeltung eines Bergschadensersatzanspruchs nicht ausschließlich auf der Grundlage der Eintragungen des Markscheiders in das Risswerk erfolgt. Neben der Darstellung des geführten Abbaus kann in besonderen Schadenssituationen bestimmten eintragungspflichtigen Sachverhalten (Erdspalten und Geländeabrisse als sogen. „Unstetigkeiten“) eine gewisse Bedeutung für die Geltendmachung eines Bergschadens nicht abgesprochen werden.

Die Landesregierung wird daher prüfen, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, um eine solche Funktionsüberschneidung und den Anschein eines Interessenkonfliktes auszuschließen. Zu prüfen wäre dabei, ob mit einer solchen Regelung bereits ein Eingriff in Grundrechte, wie die Berufsfreiheit, vorliegt und ob angesichts der Tatsache, dass zum einen die Weisungsfreiheit des Markscheiders hinsichtlich der Risswerkführung gesetzlich geregelt und sicherzustellen ist und das zum anderen das Risswerk nicht einen ausschließlichen Beweiswert für die bergbauliche Ursache eines Schadens trägt, ein solcher Eingriff auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

#### **Zu dem in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 18.10.2013 angesprochenen Fall im stillgelegten Salzbergbau:**

Im vorliegenden Fall haben Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit des Landtags ausgeführt, dass der für die Risswerkführung zuständige Markscheider zugleich für die Bergschadensregulierung zuständig sei und ein Interessenkonflikt vorliege. Die Bergaufsicht müsse eingreifen; es reiche nicht aus, sicherzustellen, dass das Risswerk ordnungsgemäß geführt sei.

Dazu hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk mit dem Unternehmen Gespräche geführt. Das Unternehmen hat den vg. Ausführungen widersprochen. Die Bergschadensbearbeitung im Unternehmen erfolge nicht durch den mit der Risswerkführung beauftragten Markscheider, sondern durch einen im Unternehmen angestellten Bauingenieur. Der angeführte Interessenkonflikt liege nicht vor. Die Risswerkführung betreffe im Übrigen ausschließlich den stillgelegten Bereich des Salzbergbaus, über dem die Senkungen bereits zum Großteil eingetreten seien.

Das Ministerium hat jedoch aufgrund der Konstellation, dass der Markscheider zugleich Geschäftsführer des ggf. schadensersatzpflichtigen Unternehmens ist, seine Auffassung deutlich gemacht, dass hier gleichwohl der behauptete Anschein eines Interessenkonflikts nachvollziehbar sei, und hat das Unternehmen um eine Auflösung dieses Konflikts gebeten. Dies könne etwa dadurch erfolgen, dass mit der Risswerkführung ein anderer Markscheider beauftragt werde.

Zudem hat das Ministerium bereits in mehreren Gesprächen mit dem Unternehmen nachdrücklich dafür geworben, der Schlichtungsstelle Bergschaden beizutreten. Damit wäre im Streitfall die Möglichkeit für Schadensbetroffene eröffnet, sich vor Anrufung eines Gerichts an ein vom Unternehmen unabhängiges Gremium ggf. unter Einschaltung eines öffentlich bestellten Sachverständigen wenden zu können.

Das Unternehmen hält den Beitritt zur Schlichtungsstelle nicht für erforderlich, da es aus den vergangenen 25 Jahren lediglich zwei Fälle gebe, die bislang nicht einvernehmlich gelöst worden seien. In diesen Fällen handele es sich nach Auffassung des Unternehmens nicht um Schäden, die auf Einwirkungen aus dem früheren Salzbergbau (inzwischen stillgelegt) zurückzuführen seien. Das Unternehmen stehe zu seiner Verantwortung, die von ihm verursachten Schäden zu regulieren. Für Schäden an Grundstücken und baulichen Anlagen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich sei, werde das Unternehmen jedoch keinen Ersatz leisten. Im Zweifelsfall biete das Unternehmen an, einen Sachverständigen einzuschalten.

Das Ministerium hat dem Unternehmen Äußerungen von mehreren Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit entgegengehalten, nach denen es eine Vielzahl von Fällen gebe, in denen Bergschäden vorlägen, jedoch nicht anerkannt oder nur unzureichend reguliert würden. Das Unternehmen hat zugesichert, diese Fälle nach entsprechender Benennung zu prüfen und über das Ergebnis zu informieren. Das Unternehmen habe jedoch bisher nicht in Erfahrung bringen können, um welche Fälle es sich handele.

Zu den aufsichtlichen Eingriffsmöglichkeiten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Danach bestünde selbst für den hier nach Bekundung des Unternehmens nicht vorliegenden Fall, dass ein und dieselbe Person als Markscheider das Risswerk führe und zugleich mit der Bergschadensregulierung befasst wäre, keine Möglichkeit, auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen eine rechtssichere Anordnung zur Auflösung einer solchen Funktionsüberschneidung zu treffen. Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine Hinweise auf eine unvollständige, unrichtige oder nicht vorschriftsgemäße Risswerkführung vor. Auch daraus ergibt sich derzeit keine Anordnungsmöglichkeit. Auch die Anerkennungsvoraussetzung als Markscheider nach dem Markscheidergesetz NRW – hier die erforderliche Zuverlässigkeit – lässt sich nicht bereits dadurch erfolgreich widerlegen, dass der Markscheider zugleich Geschäftsführer ist oder – falls dies zuträfe – Bergschadensmeldungen bearbeitet.